

Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112), und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 30.11.2004 folgenden Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 18.11.1985 wird wie folgt geändert:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 50,00 € |
| | b) Aufstellung in Spielhallen | 100,00 € |
| 2. | Musikautomaten | 10,00 € |
| 3. | sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 15,00 € |
| | b) Aufstellung in Spielhallen | 30,00 € |
| 4. | für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b). | |
| 5. | sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 250,00 € |

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wollbrandshausen, 25.08.2005

Gemeinde Wollbrandshausen

Bürgermeister